

Musikschulreglement vom 01.08.2011

(Stand: 01.01.2022)

INHALT

I. Allgemeines	2
II. Organe	2
III. Unterricht.....	3
IV. Finanzen	6
V. Anstellung	8
VI. Rechtsmittel	8
VII. Schlussbestimmungen	9
VIII. Anhang.....	9

Die in diesem Reglement verwendeten Personen-, Funktions-, und Berufsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

I. ALLGEMEINES

Artikel 1 Ziele und Grundlagen

- 1 Die Musikschule ist eine Einrichtung der Einwohnergemeinde Rothrist. Die Gemeinde stellt die Unterrichtsräume zur Verfügung und besoldet die Lehrpersonen und die Schulleitung Musikschule¹.
- 2 Die Aufgabe der Musikschule besteht darin, bei den Schülern Freude an der Musik zu wecken und sie zum Musizieren zu führen. Das gemeinsame Musizieren wird gepflegt und gefördert in Ensembles und Orchester verschiedener Besetzung und im Chor.
- 3 Das Musikschulangebot versteht sich als Ergänzung zum lehrplanmässigen Musikunterricht der Volksschule.
- 4 Die Musikschule pflegt die Zusammenarbeit mit den Musikschulen der Region. Sie kann mit ihnen Kooperationen eingehen.

II. ORGANE²

Artikel 2 Gemeinderat

Der Gemeinderat ist Aufsichts- und Anstellungsbehörde.

Artikel 3 Gesamtschulleitung und Schulleitung Musikschule

- 1 Der Schulleitung Musikschule obliegen die pädagogische Betreuung, die Entwicklung des Unterrichts, die Personalführung, die organisatorische Leitung sowie die Information und Kommunikation.

¹ Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 04.10.2021, Art. 493; in Kraft seit 01.01.2022

² Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 04.10.2021, Art. 493; in Kraft seit 01.01.2022

- 2 Das Schulsekretariat ist in administrativen Belangen Ansprechstelle für Eltern und Lehrpersonen, die Schulleitung Musikschule in pädagogischen und organisatorischen Fragen.
- 3 Die Schulleitung Musikschule ist der Gesamtschulleitung unterstellt.
- 4 Die einzelnen Aufgaben sind in den Pflichtenheften formuliert.

Artikel 4 Administration

Die Administration und das Rechnungswesen erfolgen durch das Schulsekretariat und die Abteilung Finanzen.

III. UNTERRICHT

Artikel 5 Angebot³

- 1 Der Besuch der Musikschule ist freiwillig. Der Unterricht wird einzeln oder in Gruppen erteilt.
- 2 Die Wahl des Faches ist im Rahmen des Angebotes frei; die Schulleitung Musikschule und die Musiklehrpersonen beraten die Eltern sowie die Schüler.
- 3 Im Bereich der Instrumentenwahl erfolgt eine enge Zusammenarbeit mit der Musikalischen Grundschule der Primarschule.
- 4 Die Schulleitung Musikschule ist bemüht, alle angemeldeten Schüler im Rahmen der verfügbaren Ressourcen aufzunehmen. Bei zu grosser Nachfrage in einem Fach kann die Schulleitung Musikschule eine Warteliste anlegen.
- 5 Das Fächerangebot und die Elternbeiträge werden im Anhang festgelegt und in den Anmeldeunterlagen publiziert.

³ Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 04.10.2021, Art. 493; in Kraft seit 01.01.2022

Artikel 6 Eintritt und Austritt

- 1 Die schriftliche Anmeldung gilt bis zur Abmeldung mit dem offiziellen Abmeldeformular. Sie verpflichtet zu regelmässigem Unterrichtsbesuch und zur Bezahlung des Elternbeitrages.
- 2 Die Musikschule hat grundsätzlich Jahresbetrieb. Ein Austritt per Schuljahresende ist immer möglich. Aus wichtigen Gründen ist auch ein Austritt auf Ende des 1. Semesters möglich.
- 3 Die Termine und Fristen werden in den Anmeldeunterlagen publiziert.
- 4 Schüler, deren Einsatz oder Betragen ungenügend ist, können vom Unterricht ausgeschlossen werden.

Artikel 7 Absenzen

- 1 Bei krankheits- oder unfallbedingter Abwesenheit der Schüler erfolgt keine Kompensation der Musiklektion.
- 2 Vorausssehbare Verhinderungen (Arztbesuch, Schulveranstaltungen etc.) der Schüler sind der Lehrperson frühzeitig zu melden. Die Lektionen werden nur in Ausnahmefällen kompensiert.
- 3 Im Übrigen gilt die Absenzregelung gemäss Schulordnung.
- 4 Bei länger dauernder krankheits- oder unfallbedingter Abwesenheit der Lehrperson sorgt die Schulleitung Musikschule für eine Stellvertretung.⁴

Artikel 8 Förderung und Beurteilung

- 1 Talentierte Schülerinnen und Schüler können mit Einverständnis der Musiklehrperson eine verlängerte Einzellektion erhalten. Die besondere Begabung muss gemäss den Vorgaben des Kantons Aargau nachgewiesen werden und die Ziele der musikalischen Förderung müssen mittels einer Lernvereinbarung festgehalten werden.⁵

⁴ Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 04.10.2021, Art. 493; in Kraft seit 01.01.2022

⁵ Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 04.10.2021, Art. 493; in Kraft seit 01.01.2022

- 2 Fortgeschrittenen Schülerinnen und Schülern wird die Mitwirkung in Ensembles oder Schülerorchester empfohlen.
- 3 Die Eltern achten auf die Sorgfalt und das Einhalten der notwendigen Übungszeit gemäss Vereinbarung mit der Musiklehrperson.
- 4 In Anlehnung an die Promotionsverordnung der Volksschule werden ab der 2. Klasse Arbeitshaltung und Leistung individuell und förderorientiert im Zeugnis bewertet.

Artikel 9 Schuljahr

- 1 In den Schulferien und an Feiertagen findet kein Unterricht statt.
- 2 Bei Ausfall des Klassenunterrichts z. B. infolge Weiterbildung der Lehrkräfte der Volksschule findet der Unterricht an der Musikschule nach Stundenplan statt. Dies gilt auch für schulfreie Halbtage vor Ferienbeginn.
- 3 Ausnahmen werden durch die Schulleitung Musikschule⁶ ausdrücklich bekannt gegeben.

Artikel 10 Schulort

Die Zuteilung der Unterrichtsräume erfolgt durch die Schulleitung Musikschule in Absprache mit der Gesamtschulleitung.⁷

Artikel 11 Instrumente, Notenmaterial

- 1 Der Kauf oder die Miete der eigenen Instrumente, sowie die Anschaffung des persönlichen Notenmaterials ist Sache der Schüler bzw. der Eltern.
- 2 Die Lehrkräfte beraten Schüler und Eltern bei der Beschaffung von Instrumenten.

⁶ Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 04.10.2021, Art. 493; in Kraft seit 01.01.2022

⁷ Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 04.10.2021, Art. 493; in Kraft seit 01.01.2022

IV. FINANZEN

Artikel 12 Grundsätze

- 1 Die Gemeinde subventioniert den Unterricht für Rothrister schulpflichtige Kinder und Jugendliche in Ausbildung bis zum Abschluss der Erstausbildung, längstens jedoch bis zur Vollendung des 20. Altersjahres. Für ergänzende Angebote zum Instrumentalunterricht in der 6. bis 9. Klasse erfolgt keine oder eine reduzierte Subvention durch die Gemeinde.⁸
- 2 Die Gemeinde subventioniert auf Gesuch den Unterricht für Rothrister schulpflichtige Kinder und Jugendliche, die a) an Sonderschulen oder b) in Heimen geschult werden oder c) mangels Angebot den Musikschulunterricht nicht in Rothrist, sondern an einer auswärtigen Musikschule besuchen. Die Elternbeiträge entsprechen den Tarifen der auswärtigen Musikschulen.
- 3 Kinder und Jugendliche, die an einer Privatschule geschult werden, können zu den gleichen Konditionen den Musikschulunterricht in Rothrist besuchen, wie Kinder der Rothrister Schulen.

Artikel 13 Elternbeiträge, Rabatt, Ermässigung des Elternbeitrages

- 1 Die Eltern bzw. die Jugendlichen leisten Beiträge an die Kosten des Musikschulunterrichtes. Mit den erhobenen Elternbeiträgen soll die Hälfte der Besoldung der Lehrkräfte exkl. Sozialleistungen gedeckt werden. Über die Höhe der Elternbeiträge entscheidet der Gemeinderat.

⁸ Fassung gemäss Beschlüssen des Gemeinderates vom 20.01.2014, Art. 44, und vom 16.02.2015, Art. 122; in Kraft seit 01.08.2014

- 2 Die Rechnungsstellung erfolgt pro Semester. Bei einem Austritt während des Semesters erfolgt keine Rückerstattung des Elternbeitrages.⁹
- 3 Abhängig von der Anzahl Kinder aus derselben Familie, die den Unterricht an der Musikschule Rothrist besuchen, wird ein Geschwisterrabatt gewährt. Die Einzelheiten sind im Anhang geregelt. Der Rabatt wird auch gewährt, wenn mehrere Kinder einer Familie den Musikschulunterricht in verschiedenen Gemeinden besuchen, weil ein Instrument in Rothrist nicht angeboten wird.
- 4 Die Geschäftsleitung der Gemeinde Rothrist kann Eltern, die ihren Kindern den Musikschulbesuch aus finanziellen Gründen nicht ermöglichen können, auf Gesuch hin eine ausserordentliche Ermässigung des Elternbeitrags gewähren. Das Gesuch ist zusammen mit der Anmeldung für den Musikschulunterricht bis spätestens am 31. März direkt an die Geschäftsleitung der Gemeinde Rothrist zu richten. Im Anhang wird ein Einkommensgrenzwert festgelegt.¹⁰
- 5 Bei längerem unverschuldetem Unterrichtsausfall kann der Elternbeitrag angemessen reduziert werden.

Artikel 14 Auswärtige Schüler

- 1 Für den Unterricht von auswärts wohnenden Kindern und Jugendlichen wird eine Kosten deckende Gesamtrechnung an deren Wohnsitzgemeinde verrechnet.
- 2 Die Höhe des Elternbeitrags ist von der Wohnsitzgemeinde festzulegen und den Eltern in Rechnung zu stellen.

⁹ Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 16.02.2015, Art. 122

¹⁰ Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 09.11.2020, Art. 616

V. ANSTELLUNG

Artikel 15 Anstellung

Die Anstellung und Besoldung der Lehrpersonen und der Schulleitung Musikschule richtet sich nach dem Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL) und dessen Folgeerlasse.¹¹

Artikel 16 Vorsorgestiftung

- 1 Die Aufnahme in die Pensionskasse Musik und Bildung erfolgt nach deren Statuten.
- 2 Die Prämien werden je zur Hälfte durch die Gemeinde und die Lehrkräfte getragen.

VI. RECHTSMITTEL

Artikel 17 Schulische Belange, Interventionsweg

- 1 Alle schulischen Belange werden primär zwischen Lehrpersonen und Eltern besprochen, administrative Fragen mit dem Schulsekretariat und organisatorische und pädagogische Fragen mit der Schulleitung Musikschule.¹²
- 2 In Konfliktfällen wird zuerst die Schulleitung Musikschule beigezogen, in nächster Instanz die Gesamtschulleitung und in letzter Instanz der Gemeinderat.¹³

¹¹ Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 04.10.2021, Art. 493; in Kraft seit 01.01.2022

¹² Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 04.10.2021, Art. 493; in Kraft seit 01.01.2022

¹³ Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 04.10.2021, Art. 493; in Kraft seit 01.01.2022

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 18 Erlass, Inkraftsetzung

- 1 Dieses Reglement wurde am 23.05.2011 vom Gemeinderat erlassen und auf den 01.08.2011 in Kraft gesetzt.
- 2 Dieses Reglement ersetzt das Reglement der Musikschule Rothrist vom 01.08.2007 und alle früheren Reglemente.

GEMEINDERAT ROTHRIST

Hans Jürg Koch
Gemeindeammann

Stefan Jung
Gemeindeschreiber

VIII. ANHANG

Tarifordnung mit Fächerangebot

VIII. ANHANG ZUM MUSIKSCHULREGLEMENT

Elternbeiträge

Unterrichtsform

Preis pro Semester ¹

Gruppenunterricht 1. bis 5. Klasse ²
(2 Schüler 35 Min. oder 3 Schüler 50 Min.)

CHF 400.-

Einzelunterricht 1. bis 5. Klasse 25 Min. / 35 Min. ³

CHF 490.- / 640.-

Einzelunterricht 6. bis 9. Klasse 25 Min. / 35 Min. ²

CHF 380.- / 520.-

Einzelunterricht Schulentlassene 25 Min.

CHF 520.-

Einzelunterricht Schulentlassene 14-täglich

CHF 350.-

- 1 Die Elternbeiträge für den Unterrichtsbesuch an auswärtigen Musikschulen richten sich nach Art. 12 Abs. 2 des Reglements.
- 2 Der Trommelunterricht ist auf der Oberstufe gratis, für die übrigen Altersgruppen wird vom Tambourenverein ein Beitrag erhoben.
- 3 Die Mitwirkung im Chor ist kostenlos.
- 4 Der Besuch des Ensembleunterrichts ist im Schulgeld für den Instrumentalunterricht inbegriffen.

Rabatt

- 5 Der Geschwisterrabatt ist abhängig von der Zahl der an der Musikschule Rothrist angemeldeten Kinder einer Familie.

Für das zweite und jedes weitere Kind der gleichen Familie wird ein Geschwisterrabatt von 20 % gewährt. ⁴

¹ Tarife gemäss Gemeinderatsbeschlüssen vom 25.11.2013, Art. 872, und 16.12.2013, Art. 944; gültig ab 01.08.2014

² Fassung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 20.01.2014, Art. 44; gültig ab 01.08.2014

³ Fassung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 09.11.2020, Art. 616; gültig ab 01.08.2021

⁴ Fassung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 05.01.2015, Art. 18; gültig ab 01.08.2015

- 6 Zusätzliche Ermässigungen können in besonderen Fällen gewährt werden. Ein schriftliches Gesuch ist zusammen mit der Anmeldung für den Musikschulunterricht bis spätestens am 31. März an die Geschäftsleitung der Gemeinde Rothrist zu richten. Ein Anspruch besteht jedoch nur, wenn das steuerbare Einkommen gemäss letzter rechtskräftiger Steuererklärung kleiner als CHF 35'000 ist. ⁵

Fächerangebot ⁵

- Akkordeon / Schwyzerörgeli
- Alphorn ⁶
- Bambusflöte
- Blechblasinstrumente
- Blockflöten (Sopran- und Altblockflöte)
- Gitarre (akustisch und elektrisch)
- Keyboard
- Klavier
- Klarinette / Saxophon
- Querflöte
- Schlagzeug
- Sologesang
- Violine / Viola
- Violoncello
- Ensembleunterricht in verschiedener Besetzungen
- Musikalische Früherziehung

In Zusammenarbeit mit Musikschulen und Vereinen der Region

- Harfe
- Trommel

Stand 1. August 2024

⁵ Fassung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 09.11.2020, Art. 616; gültig ab 01.08.2021

⁶ Ergänzt gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 16.10.2023, Art. 463; gültig ab Schuljahr 2024/25